

## Vereinsatzung

In der von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.10.2017 in Mainz geänderten Fassung.

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein für kritische Gesellschaftswissenschaften“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz. Sobald der Posten des/der Vorsitzenden durch ordnungsgemäße Wahl von einer anderen Person bekleidet wird, so soll der Vereinssitz an den Wohnort der/des neuen Vereinsvorsitzenden verlegt werden, was durch eine verbindliche Mitteilung an das zuständige Registergericht kundgetan wird.

### § 2 Aufgabe, Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die wissenschaftliche Arbeit und die Verbreitung kritischer Gesellschaftswissenschaften. Zu diesem Zweck veranstaltet er Vortrags-, Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen und veröffentlicht die Ergebnisse seiner Arbeit in schriftlicher Form. Der Verein gibt eine Theoriezeitschrift und weitere wissenschaftliche Publikationen heraus.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein kann Stiftungsträger für unselbstständige Stiftungen sein.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Guernica-Gesellschaft e.V., Karlsruhe, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen, die die satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.
2. Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Ordentliches Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand abschließend.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes oder ordentliches Mitglied des Vereins ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
6. Hauptamtlich Beschäftigte dürfen nicht ordentliches Mitglied des Vereins sein.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritte aus dem Verein, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
4. Ordentliche Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten.

### **§ 5 Förder- und Mitgliedsbeiträge**

1. Von den fördernden Mitgliedern des Vereins werden Förderbeiträge erhoben. Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben.
2. Die Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand entwirft eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Redaktion.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
  - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - c. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes,
  - d. Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1,
  - e. Wahl der Beiratsmitglieder,
  - f. Wahl der Revisoren.

### **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Vereins dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen an dieser Satzung, sowie zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; eine schriftliche Abstimmung kann beantragt werden.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Wahlen sind schriftlich durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
9. Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand und den Beirat verbindlich, für die Redaktion nur dann, wenn dies ausdrücklich in dem entsprechenden Beschluss erwähnt wird.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Zur Vertretung des Vereins berechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, und zwar bis zur folgenden Mitgliederversammlung.
6. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Vorstandsmitgliedes muss Bestandteil der Tagesordnung gem. § 8 dieser Satzung sein.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Dem Vorstand bleiben folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - b. Entwurf des Haushaltsplanes,
  - c. Grundstücksgeschäfte jeder Art,
  - d. Veränderungen an Betriebsgebäuden,
  - e. Abschluss von Verträgen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes regelt,
  - f. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Begründung von Verbindlichkeiten, die im Einzelfall eine vom Vorstand festzusetzende Höhe überschreiten,
  - g. Personalentscheidungen unter Mitwirkung der hauptamtlichen Mitarbeiter,
  - h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,

- i. Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- j. Vorlage des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- k. Berufung und gegebenenfalls Abberufung eines Betreuers / einer Betreuerin der Homepage „exit-online.org“ inkl. aller damit verbundenen Online-Ressourcen wie der E-Mail-Adressen und -verteiler, sowie die Festlegung der Höhe einer möglichen Aufwandsentschädigung für sie / für ihn.

### **§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 14 Redaktion**

1. Der Vorstand bestellt die einzelnen Redaktionsmitglieder. Deren Bestellung, jeweils einzeln, bedarf der Genehmigung durch den Beirat auf dessen jeweils nächster Sitzung.
2. Die Redaktion stellt die Beiträge der Theoriezeitschrift zusammen und bestimmt im Zusammenwirken mit dem Beirat eventuelle inhaltliche Schwerpunkte.
3. Die Redaktion gibt sich eine Redaktionsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muß. Weiter erarbeitet sie für jedes Haushaltsjahr im Zusammenwirken mit dem Vorstand einen Finanzbedarfsplan, der vom Vorstand als gesondert im Haushaltsplan ausgewiesener Titel der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 2 b) vorzulegen ist.
4. Der Vorstand kann einzelne Redaktionsmitglieder abberufen. Die Abberufung bedarf der Genehmigung durch den Beirat auf dessen jeweils nächster Sitzung.

### **§ 15 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und der Redaktion sowie zusätzlich höchstens fünf weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag aus dem Vorstand und / oder aus der Redaktion in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und Vorstand und Redaktion vertreten sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 13 der Satzung entsprechend.
3. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung der Bestellung oder Abberufung von Redaktionsmitgliedern sind die Redaktionsmitglieder nicht stimmberechtigt.

### **§ 16 Zuständigkeiten des Beirats**

Der Beirat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a. die Genehmigung der Bestellung und Abberufung der Redaktionsmitglieder,
- b. die Planung und Durchführung von Seminaren sowie Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen,
- c. Mitwirkung bei der Festlegung der inhaltlichen Schwerpunkte der Theoriezeitschrift,
- d. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung der übrigen Vereinsaktivitäten.

### **§ 17 Protokollierung der Sitzungen**

Über die Sitzungen des Vorstandes, des Beirats und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden wörtlich in das Protokoll aufgenommen.

### **§ 18 Revisoren**

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit die Geschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Eine Prüfung hat spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung, in welcher Wahlen

stattfinden, zu erfolgen. Die Revisoren haben das Recht, an den Vorstands- und Beiratssitzungen teilzunehmen, sind dort aber nicht stimmberechtigt.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Liquidation muss Bestandteil der Tagesordnung gem. § 8 sein.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen als im § 19 Abs. 1 genannten Grunde die Rechtsfähigkeit verliert.

#####